



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 1. Oktober 2013 (04.10)
(OR. en)**

14076/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0092 (COD)**

**MAR 142
FIN 568
CODEC 2129
ENV 863**

BERICHT

des Generalsekretariats
für den Rat

Nr. Vordok.: 13771/13 MAR 135 FIN 538 CODEC 2048 ENV 834

Nr. Komm.dok.: 8219/13 MAR 33 FIN 173 CODEC 753 ENV 280

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die mehrjährige Finanzierung der Maßnahmen der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs hinsichtlich der Verschmutzung durch Schiffe und der Meeresverschmutzung durch Erdöl- und -Erdgasanlagen (erste Lesung)
- *Allgemeine Ausrichtung*

EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat den obengenannten Vorschlag am 3. April 2013 übermittelt.

Ziel des Vorschlags

2. Im Jahr 2004 wurden der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) Aufgaben im Bereich der Bekämpfung von Meeresverschmutzung durch Schiffe übertragen. Damit die Finanzierung dieser Aufgaben langfristig abgesichert ist und insbesondere

Mehrjahresverträge für abrufbereite Schiffe zur Schadstoffbekämpfung geschlossen werden können, haben das Europäische Parlament und der Rat 2006 die mehrjährige Finanzierung der Tätigkeit der EMSA im Bereich der Meeresverschmutzung durch Schiffe für den Zeitraum 2007 bis 2013 vorgesehen¹.

3. Ferner wurde der Aufgabenbereich der EMSA 2013 durch die Möglichkeit der Überwachung von und des Eingreifens bei Meeresverschmutzung durch Offshore-Erdöl- und Erdgasanlagen erweitert².
4. Ziel des nun vorliegenden Vorschlags ist die Verlängerung der mehrjährigen Finanzierung der von der EMSA bei Verschmutzungen im Zeitraum 2014 bis 2020 zu ergreifenden Maßnahmen; dies schließt auch die neue Aufgabe der Überwachung von und des Eingreifens bei Meeresverschmutzung durch Offshore-Erdöl- und Erdgasanlagen ein.
5. Die Kommission hat als Mittelausstattung einen Höchstbetrag von 160,5 Mio. EUR für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgeschlagen. Der entsprechende Betrag für den Zeitraum 2007 bis 2013 belief sich auf 154 Mio. EUR. Nach Angaben der Kommission bedeutet diese Mittelausstattung in der Praxis, dass in etwa der gleiche Betrag wie im Rahmen der laufenden Mehrjahresfinanzierung für bestehende Aufgaben aufgewendet wird (154 Mio. EUR) und der Restbetrag (6,5 Mio. EUR) in die schrittweise Einführung bestimmter neuer Aufgaben investiert werden könnte.

Beratungen in den Ratsgremien

6. Die Prüfung des Vorschlags durch die Gruppe "Seeverkehr" begann am 4. Juli 2013 unter litauischem Vorsitz. Bei dieser Gelegenheit prüfte die Gruppe auch die dem Kommissionsvorschlag beigefügte *Ex-ante*-Evaluierung³.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) hat den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates am 25. September 2013 geprüft. Der AStV hat alle offenen Fragen geklärt, und es bleibt nur ein Sachvorbehalt bestehen (siehe unten).

¹ Verordnung (EG) Nr. 2038/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über die mehrjährige Finanzierung der Maßnahmen der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs im Bereich der Meeresverschmutzung durch Schiffe (ABl. L 394 vom 30.12.2006, S. 1).

² Verordnung (EU) Nr. 100/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 39 vom 9.2.2013, S. 30).

³ Dok. 8219/13 ADD 1.

8. Der Vorsitz beabsichtigt, Verhandlungen mit dem Parlament im Hinblick auf eine Einigung in erster Lesung im Oktober aufzunehmen, wobei zu berücksichtigen wäre, dass ein neuer Rechtsrahmen möglichst vor Auslaufen der geltenden Verordnung zum Jahresende in Kraft treten sollte.

Arbeiten im Europäischen Parlament

9. Der zuständige Ausschuss des Parlaments, nämlich der Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr (TRAN), hat Herrn Keith Taylor (Verts-UK) zum Berichterstatter ernannt. Der Haushaltsausschuss (BUDG) hat seine Stellungnahme zu dem Vorschlag am 5. September 2013 angenommen. Der TRAN-Ausschuss hat am 17. September 2013 Abänderungen zu dem Vorschlag angenommen. Es sei darauf hingewiesen, dass beide Parlamentsausschüsse einer Aufstockung der Mittelausstattung auf 185,5 Mio. EUR zugestimmt haben.

Vorbehalt Polens zur Finanzausstattung

10. Nach Auffassung Polens sollte die Finanzausstattung nicht, wie von der Kommission vorgeschlagen, auf 160,5 Mio. EUR als Obergrenze für den Zeitraum von 2014 - 2020 erhöht, sondern vielmehr bei demselben Nominalbetrag wie in der derzeitigen mehrjährigen Finanzierung, d.h. bei 154 Mio. EUR, belassen werden. Polen hat im Rat und seinen Vorbereitungsgremien stets den Standpunkt vertreten, dass die Erweiterung der Aufgaben der EMSA nicht als Vorwand für eine Erhöhung des Haushalts der Agentur dienen dürfe. Diese Aufgaben sollten und könnten ohne zusätzliche Mittel und Personalressourcen erfüllt werden.

Sonstige Vorbehalte

11. Malta hat einen Parlamentsvorbehalt zum Vorschlag eingelegt.

Allgemeiner Vorbehalt der Kommission

12. Die Kommission erhält bis zur Abstimmung in erster Lesung im Europäischen Parlament einen allgemeinen Vorbehalt zu den Änderungen an ihrem Vorschlag aufrecht, insbesondere zur Streichung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, der EMSA Informationen über ihre Eingreifkapazitäten bereitzustellen (vgl. Artikel 5).

FAZIT

13. Der Rat wird ersucht, den in der Anlage zu diesem Bericht wiedergegebenen Text zu prüfen, damit er auf seiner Tagung am 10. Oktober 2013 eine allgemeine Ausrichtung annehmen kann.
-

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die mehrjährige Finanzierung der Maßnahmen der Europäischen Agentur für die
Sicherheit des Seeverkehrs hinsichtlich des Eingreifens bei Meeresverschmutzung durch
Schiffe und Offshore-Erdöl- und -Erdgasanlagen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁴,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁵,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁶,

in Erwägung nachstehender Gründe:

⁴ ABl. C , , S. .

⁵ ABl. C , , S. .

⁶ ABl. C , , S. .

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁷ wurde eine Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (im Folgenden "die Agentur") errichtet, deren Ziel die Gewährleistung eines hohen, einheitlichen und effektiven Niveaus bei der Sicherheit im Seeverkehr und bei der Verhütung von Verschmutzung durch Schiffe ist.
- (2) Nach verschiedenen Unfällen in den Gewässern der Gemeinschaft, insbesondere den Havarien der Öltankschiffe "Erika" und "Prestige", wurden der Agentur mit der Verordnung (EG) Nr. 724/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁸, mit der die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 geändert wurde, neue Aufgaben hinsichtlich der Verhütung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Schiffe übertragen.
- (3) Mit der Verordnung (EU) Nr. 100/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁹, mit der die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 geändert wurde, wurden der Agentur Aufgaben in Bezug auf das Eingreifen bei Meeresverschmutzung durch Erdöl- und Erdgasanlagen übertragen und die von der Agentur erbrachten Leistungen auf die Länder ausgeweitet, die unter die Erweiterungspolitik oder die Europäische Nachbarschaftspolitik fallen.
- (4) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2038/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ¹⁰ wurde die mehrjährige Finanzierung der Maßnahmen der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs im Bereich der Meeresverschmutzung durch Schiffe festgelegt, die bis zum 31. Dezember 2013 gilt.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1).

⁸ Verordnung (EU) Nr. 724/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 129 vom 9.2.2004, S. 1).

⁹ Verordnung (EU) Nr. 100/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 39 vom 9.2.2013, S. 30).

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 2038/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über die mehrjährige Finanzierung der Maßnahmen der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs im Bereich der Meeresverschmutzung durch Schiffe (ABl. L 394 vom 30.12.2006, S. 1).

- (5) Zur Durchführung der Aufgaben im Bereich der Verhütung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Schiffe nahm der Verwaltungsrat der Agentur am 22. Oktober 2004 einen Aktionsplan zur Vorsorge gegen und zum Eingreifen bei Ölverschmutzung an, in dem die Maßnahmen der Agentur hinsichtlich des Eingreifens bei Ölverschmutzung festgelegt werden und mit dem die Voraussetzung für eine optimale Nutzung der der Agentur zur Verfügung stehenden Finanzmittel geschaffen werden soll. Am 12. Juni 2007 nahm der Verwaltungsrat einen Aktionsplan für die Vorsorge gegen und das Eingreifen bei Verschmutzungen durch gefährliche und schädliche Stoffe an. Nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 werden beide Aktionspläne jährlich durch das Jahresarbeitsprogramm der Agentur aktualisiert.
- (5a) Bestehenden Vereinbarungen über unfallbedingte Verschmutzungen, die die gegenseitige Hilfe und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet erleichtern, sowie den einschlägigen internationalen Übereinkommen und Vereinbarungen zum Schutz europäischer Meeresgebiete vor Verschmutzungen, denen zufolge die Parteien alle geeigneten Maßnahmen zur Vorbereitung und Reaktion auf eine unfallbedingte Ölverschmutzung treffen müssen, sollte Rechnung getragen werden.
- (6) Das in den Aktionsplänen festgelegte Eingreifen der Agentur bei Ölverschmutzung umfasst Maßnahmen in den Bereichen Information, Zusammenarbeit und Koordinierung, so auch in Bezug auf Meeresverschmutzung durch gefährliche und schädliche Stoffe. Diese Eingreifaktion betrifft vor allem operative Unterstützung für die betroffenen Mitgliedstaaten und Drittländer, die ein Regionalmeer mit der Union teilen, durch die Bereitstellung – auf Antrag – zusätzlicher Spezialschiffe zur Bekämpfung von Ölverschmutzung durch Schiffe sowie von Meeresverschmutzung durch Erdöl- und Erdgasanlagen. Die Agentur sollte vor allem denjenigen Gebieten Aufmerksamkeit schenken, die als besonders gefährdet eingestuft werden; dabei dürfen allerdings andere Gebiete, in denen Hilfe benötigt wird, nicht vernachlässigt werden.
- (7) Die Tätigkeiten der Agentur in diesem Bereich sollten mit bestehenden Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit, in denen die gegenseitige Unterstützung im Falle von Meeresverschmutzung vorgesehen ist, in Einklang stehen. Die Union ist bereits verschiedenen regionalen Organisationen beigetreten und bereitet zur Zeit den Beitritt zu weiteren regionalen Organisationen vor.

- (8) Die Maßnahmen der Agentur sollten mit den Aktivitäten im Rahmen der bilateralen und regionalen Übereinkünfte koordiniert werden, denen die Union beigetreten ist. Im Fall einer Meeresverschmutzung sollte die Agentur den (die) betroffenen Mitgliedstaat(en) oder Drittländer, die ein Regionalmeer mit der Union teilen, unterstützen, unter deren Leitung die Einsätze zur Beseitigung der Verschmutzung durchgeführt werden.
- (9) Die Agentur sollte eine aktive Rolle bei der Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Satellitenbild-Dienstes für die Überwachung, die Früherkennung von Verschmutzungen und die Identifizierung der verantwortlichen Schiffe oder Erdöl- und Erdgasanlagen spielen. Durch dieses System sollten die Verfügbarkeit von Daten und die Effizienz des Eingreifens bei Meeresverschmutzung verbessert werden.
- (10) Die zusätzliche Unterstützung der Agentur für die betroffenen Staaten sollte über das Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz bereitgestellt werden, das mit der Entscheidung 2007/779/EG, Euratom des Rates ¹¹ festgelegt wurde.
- (10a) Informationen über staatliche und private Verschmutzungsbekämpfungsmechanismen und damit verbundene Eingreifkapazitäten in den verschiedenen Regionen der Union sollten von den Mitgliedstaaten über das mit der Entscheidung 2007/779/EG, Euratom eingerichtete Gemeinsame Kommunikations- und Informationssystem für Notfälle (CECIS) bereitgestellt werden, sofern das System für diesen Zweck zur Verfügung steht.
- (11) Damit die umfassende Durchführung gewährleistet ist, sollte die Agentur über ein wirtschaftlich tragbares und kosteneffizientes System für die Finanzierung vor allem ihrer operativen Unterstützung für betroffene Staaten verfügen.
- (12) Deshalb sollte die Finanzierung der Aufgaben, die der Agentur im Bereich des Eingreifens bei Meeresverschmutzung übertragen wurden, und anderer damit zusammenhängender Maßnahmen durch eine mehrjährige Mittelbindung abgesichert werden. Die Höhe des jährlichen Beitrags der Union sollte von der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgelegt werden.

¹¹ Entscheidung 2007/779/EG, Euratom des Rates vom 8. November 2007 über ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz (ABl. L 314 vom 1.12.2007, S. 9).

- (13) Die zur Finanzierung des Eingreifens bei Meeresverschmutzung erforderlichen Beträge sollten entsprechend dem neuen mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum von 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 gebunden werden. Daher sollte die Finanzausstattung für den gleichen Zeitraum vorgesehen werden.
- (14) Die Unterstützung der Agentur für Länder, die unter die Erweiterungspolitik oder die Europäische Nachbarschaftspolitik fallen, sollte aus Mitteln bestehender Programme der Union für diese Länder finanziert werden und daher nicht Teil dieses mehrjährigen Finanzrahmens sein.
- (15) Damit die Mittelzuweisung optimiert wird und möglichen Änderungen der Tätigkeiten im Bereich des Eingreifens bei Meeresverschmutzung durch Schiffe Rechnung getragen werden kann, muss gewährleistet sein, dass der entsprechende Handlungsbedarf laufend ermittelt wird, um die jährlichen Mittelzuweisungen anpassen zu können.
- (16) Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 sollte die Agentur jeweils in ihrem Jahresbericht über die finanzielle Abwicklung des mehrjährigen Finanzrahmens berichten –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1 Gegenstand

Diese Verordnung enthält die Regelung für den Finanzbeitrag der Union zum Haushalt der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs für die Durchführung der Aufgaben, die der Agentur nach Artikel 1 und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 im Bereich des Eingreifens bei Meeresverschmutzung durch Schiffe oder Offshore-Erdgas- und Erdölanlagen übertragen wurden.

Die diesbezüglichen Tätigkeiten der Agentur sollten die Küstenstaaten nicht von ihrer Verantwortung entbinden, angemessene Mechanismen zum Eingreifen bei Verschmutzungen vorzusehen.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (a) "Öl" ist Erdöl in jeder Form einschließlich Rohöl, Heizöl, Ölschlamm, Ölrückstände und Raffinerieerzeugnisse gemäß dem Internationalen Übereinkommen von 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung;
- (b) "gefährliche und schädliche Stoffe" sind alle Stoffe außer Öl, die bei Einbringung in die Meeresumwelt möglicherweise die menschliche Gesundheit gefährden, die biotischen Ressourcen und die Meeresflora und -fauna schädigen, den Reiz der Landschaft beeinträchtigen oder andere legitime Nutzungen des Meeres stören können, gemäß dem Protokoll von 2000 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung durch gefährliche und schädliche Stoffe.

Artikel 3 Geltungsbereich

Der Finanzbeitrag der Union nach Artikel 1 wird der Agentur für die Finanzierung von Maßnahmen zugewiesen, die sie nach dem gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe k der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 festgelegten detaillierten Plan zur Bekämpfung von Meeresverschmutzung durch Schiffe oder Offshore-Erdöl- und Erdgasanlagen ergreift, insbesondere in Bezug auf

- (a) die operative Unterstützung und die Bereitstellung zusätzlicher Mittel wie abrufbereite Spezialschiffe, Satellitenbilder und Ausrüstung zur Bekämpfung der Verschmutzung auf Anfrage der betroffenen Mitgliedstaaten oder Drittländer, die ein Regionalmeer mit der Union teilen, gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 bei unfallbedingter oder vorsätzlicher Meeresverschmutzung durch Schiffe oder Offshore-Erdöl- und Erdgasanlagen;
- (b) die Zusammenarbeit und Koordinierung sowie die technische und wissenschaftliche Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Kommission bei entsprechenden Maßnahmen im Rahmen des EU-Verfahrens für den Katastrophenschutz, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und der einschlägigen regionalen Organisationen;
- (c) Informationen, insbesondere die Sammlung, Analyse und Verbreitung bewährter Verfahren, Techniken und Innovationen im Bereich des Eingreifens bei Meeresverschmutzung durch Schiffe sowie Offshore-Erdöl- und Erdgasanlagen.

Artikel 4 Finanzmittel der Union

Die Finanzausstattung für die Durchführung der Aufgaben gemäß Artikel 3 wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 auf 160 500 000 EUR ¹² zu derzeitigen Preisen festgelegt.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen des Finanzrahmens bewilligt. Hierbei ist die notwendige Finanzierung der operativen Unterstützung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Buchstabe a zu gewährleisten.

Artikel 5 Kontrolle bestehender Kapazitäten

Im Hinblick auf die Ermittlung des Bedarfs für die Bereitstellung operativer Unterstützung durch die Agentur und eine größere Effizienz dieser Unterstützung führt die Agentur in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Liste der staatlichen und, sofern vorhanden, privaten Verschmutzungsbekämpfungsmechanismen und damit verbundenen Eingreifkapazitäten in den verschiedenen Regionen der Union.

[...]

Der Verwaltungsrat der Agentur trägt dieser Liste und weiteren relevanten Informationen wie Risikobewertungen Rechnung, bevor er über die Aktivitäten der Agentur hinsichtlich des Eingreifens bei Ölverschmutzung im Rahmen der Jahresarbeitsprogramme entscheidet.

¹² Vorbehalt zu dem Betrag: PL.

Artikel 6
Schutz der finanziellen Interessen der Union

1. Die Kommission und die Agentur gewährleisten bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen durch wirksame Kontrollen und Einziehung aller unrechtmäßig gezahlten Beträge sowie - bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten - durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates¹³, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates¹⁴ und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵.
2. Für die im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen der Union bedeutet der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 verwendete Begriff der Unregelmäßigkeit jede Verletzung einer Bestimmung des Unionsrechts oder jede Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers, die durch eine ungerechtfertigte Ausgabe einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union oder von ihr verwaltete Budgets bewirkt oder bewirken würde.
3. Die Kommission und die Agentur stellen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich sicher, dass bei der Finanzierung der Maßnahmen der Union im Rahmen dieser Verordnung ein optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis erreicht wird.

¹³ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

¹⁴ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

¹⁵ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

Artikel 7
Halbzeitbewertung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage der von der Agentur vorgelegten Informationen bis zum 31. Dezember 2017 einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor. In dem Bericht, der unbeschadet der Rolle des Verwaltungsrats der Agentur erstellt wird, sind die Ergebnisse der Verwendung des Unionsbeitrags gemäß Artikel 4 für Mittelbindungen und Ausgaben für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2016 zu belegen.

Auf der Grundlage dieses Berichts kann die Kommission gegebenenfalls Änderungen dieser Verordnung vorschlagen, um insbesondere dem wissenschaftlichen Fortschritt Rechnung zu tragen, der im Bereich der Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und Offshore-Erdöl- und Erdgasanlagen zu verzeichnen ist.

Artikel 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident [...] [...]